

## Gesuch für die Benützung von öffentlichem Terrain

*Gesuch für die Inanspruchnahme von öffentlichem Terrain (gemäss Art. 65 ff Strassengesetz des Kantons Bern vom 04.06.2008)*

|  |
|--|
| <b>Gesuchsteller/in</b> ( <i>Firma, Name, Vorname, Adresse, PLZ, Ort</i> )                       |
| <b>Fläche in m<sup>2</sup> / Parzelle der Inanspruchnahme</b> ( <i>Situationsplan beilegen</i> ) |
| <b>Grund der Inanspruchnahme</b>   |
| <b>Dauer der Inanspruchnahme / Anzahl Tage</b> ( <i>Tag, Monat, Jahr, Kalenderwoche</i> )        |

**Die Kosten richten sich nach Art. 24 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Lengnau vom 05.12.2013 (in Kraft seit dem 01.01.2014). Der entsprechende Auszug auf Seite 3 der Gesuchsformulare.**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Gesuchsteller/in: \_\_\_\_\_

**Einreichung des Gesuches an:  
Einwohnergemeinde Lengnau BE, Bau- und Planungsabteilung, Brunnenplatz 2, 2543 Lengnau BE**

## Auszug aus dem Strassengesetz (SG) des Kantons Bern vom 04.06.2008

---

### 6. Strassenbenutzung

#### Art. 65

- 1 Die öffentlichen Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften von allen unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.
- 2 Der Gemeingebrauch kann im überwiegenden öffentlichen Interesse beschränkt oder aufgehoben werden.

#### Art. 67

- 1 Wer eine Strasse übermässig verunreinigt und sie nicht sofort reinigt, trägt die Kosten der Reinigung.
- 2 Wer eine Strasse beschädigt oder übermässig abnutzt, trägt die Kosten für die Wiederherstellung.

#### Art. 68

- 1 **Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist bewilligungspflichtig. Das zuständige Gemeinwesen kann bestimmte Nutzungen für bewilligungsfrei erklären.**
- 2 **Das zuständige Gemeinwesen erteilt die Bewilligung, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung ist befristet und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.**
- 3 **Die Bewilligung kann entschädigungslos geändert oder entzogen werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder wenn Vorschriften, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden.**

#### Art. 71

- 1 Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung können Gebühren erhoben werden.
- 2 Die Trägerschaft des öffentlichen Verkehrs ist von solchen Gebühren befreit.

#### Art. 72

- 1 Bei Verkehrsunterbrechungen auf öffentlichen Strassen kann der Verkehr auf andere Strassen umgeleitet werden.
- 2 Anstösserinnen und Anstösser oder Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer haben keinen Schadenersatzanspruch.
- 3 Wird die durch die Umleitung beanspruchte Strasse beschädigt, so trägt die Verursacherin oder der Verursacher der Umleitung die Kosten für die Beseitigung der Beschädigung.

**Auszug aus dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE vom 05.12.2013 (in Kraft seit dem 01.01.2014)**

---

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

**Art. 24** <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m<sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr Fr. 40.00

<sup>2</sup> Für jeden weiteren m<sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:

– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m<sup>2</sup>/Tag Fr. 0.50

– unbefestigter Boden: pro m<sup>2</sup>/Tag Fr. 0.20

<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)

<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden